

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 35/1999
vom 26. März 1999

über die Änderung des Anhangs XI (Telekommunikationsdienste) des EWR-
Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch
das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XI des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-
Ausschusses Nr. 7/1999 vom 29. Januar 1999¹ geändert.

Die Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar
1998 über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst
und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbs-
orientierten Umfeld², welche die Richtlinie 95/62/EG des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 13. Dezember 1995 zur Einführung des offenen Netzzugangs (ONP)
beim Sprachtelefondienst³ ersetzt, ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XI des Abkommens erhält Nummer 5c (Richtlinie 95/62/EG des
Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Fassung:

„**398 L 0010:** Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.
Februar 1998 über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim
Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem
wettbewerbsorientierten Umfeld (ABl. L 101 vom 1.4.1998, S. 24).

¹ ABl. L ...

² ABl. L 101 vom 1.4.1998, S. 24.

³ ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 6.

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Für die EFTA-Staaten gilt die Bezugnahme auf den Vertrag in Artikel 26 Buchstabe a) als Bezugnahme auf das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes.
- b) Dem Artikel 26 Nummer 2 wird folgendes angefügt:
 - „a) Wird das Verfahren gemäß den Nummern 3 und 4 in einem Fall in Anspruch genommen, in den eine oder mehrere nationale Regulierungsbehörden von EFTA-Staaten verwickelt sind, so ist die Mitteilung an die nationale Regulierungsbehörde und die EFTA-Überwachungsbehörde zu richten.
 - (b) Wird das Verfahren gemäß den Nummern 3 und 4 in einem Fall in Anspruch genommen, in den zwei oder mehr nationale Regulierungsbehörden aus einem EU- und einem EFTA-Staat verwickelt sind, so ist die Mitteilung an die nationalen Regulierungsbehörden, die Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde zu richten.“
- c) Dem Artikel 26 Nummer 3 wird folgendes angefügt:
 - „(a) Stellt die nationale Regulierungsbehörde oder die EFTA-Überwachungsbehörde nach einer Mitteilung gemäß Nummer 2 Buchstabe a) fest, daß ein Fall weiterer Prüfung bedarf, so kann sie die Angelegenheit an eine Arbeitsgruppe weiterleiten, der Vertreter der betreffenden EFTA-Staaten und ihrer Regulierungsbehörden sowie ein Vertreter der EFTA-Überwachungsbehörde, der den Vorsitz führt, angehören. Ist der Vorsitzende überzeugt, daß auf nationaler Ebene alle zumutbaren Schritte unternommen worden sind, leitet er entsprechend Artikel 26 Nummer 4 ein Verfahren ein;
 - (b) Stellt eine nationale Regulierungsbehörde, die Kommission oder die EFTA-Überwachungsbehörde nach einer Mitteilung gemäß Nummer 2 Buchstabe b) fest, daß ein Fall weiterer Prüfung bedarf, so kann sie die Angelegenheit an den Gemeinsamen EWR-Ausschuß weiterleiten. Ist der Gemeinsame EWR-Ausschuß überzeugt, daß auf nationaler Ebene alle zumutbaren Schritte unternommen worden sind, kann er eine Arbeitsgruppe einsetzen, der Vertreter der EFTA-Überwachungsbehörde und der Kommission sowie ebensoviel Vertreter der betreffenden EFTA-Staaten und ihrer nationalen Regulierungsbehörden einerseits wie Vertreter der betreffenden EU-Mitgliedstaaten und ihrer nationalen Regulierungsbehörden andererseits angehören. Der Gemeinsame EWR-Ausschuß ernennt ferner den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppe folgt einem Artikel 26 Nummer 4 entsprechenden Verfahren.““

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 27. März 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 26. März 1999

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende

.....
F. Barbaso

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

.....
G. Vik

.....
E. Gerner